



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0111/2013		Datum:	19.06.2013			
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
05.07.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:							
Anfrage der BIZ-Fraktion zu den Schülerbeförderungskosten							

In der Ratssitzung am 06.06.2013 wurde unter Punkt 48 eine Anfrage der BIZ-Fraktion zu den Schülerbeförderungskosten behandelt. Die BIZ-Fraktion hatte vorgetragen:

„Konnexitätsprinzip“-Wer bestellt, der bezahlt. Soweit die Theorie. Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2004 das strikte Konnexitätsprinzip eingeführt. Es soll sicherstellen, dass keine kostenintensiven Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene übertragen werden, ohne dass die Kommunen für diese Mehrbelastung vom Land einen entsprechenden Ausgleich erhalten. Den Kommunen soll das Konnexitätsprinzip eine zusätzliche, langfristige finanzielle Sicherheit bringen.

Die Einführung des Konnexitätsprinzips erfolgte durch eine Änderung des Artikels 49 der Landesverfassung. Entsprechend dem neuen Artikel 49 Absatz 5 wird die konkrete Umsetzung des Konnexitätsprinzips durch ein Gesetz geregelt. Dieses Gesetz ist das Konnexitätsausführungsgesetz. Es trat am 16. März 2006 in Kraft.

In der Presseerklärung vom 19.01.2012 unterstrich Bildungsministerin Doris Ahnen: „Land übernimmt Elternanteil für Schülerbeförderung bis Klasse 10 künftig in allen Schularten“. Sie erklärte: „Das Land übernimmt bei der Schülerbeförderung vom kommenden Schuljahr an auch den Eigenanteil der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe I an Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen sowie die Berufsfachschulen I und II besuchen. Das ist ein deutlicher Beitrag zur Entlastung der Elternhäuser dieser jungen Menschen.“ Damit sei die Schülerbeförderung in allen Schularten bis zur Klassenstufe 10 und zudem noch in den Berufsfachschulen I und II, die ebenfalls Schulabschlüsse der Sekundarstufe I anbieten, kostenlos.

Die BIZ-Fraktion fragte daher an:

1. Wie hoch sind -nach dem gegenwärtigen Stand- die Mehrkosten der Stadt Koblenz für die Schülerbeförderung aufgrund dieses neuen Gesetzes?
2. Bleibt es bei den im Haushalt eingeplanten Mehrkosten?
3. Vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass das Land damit verfassungs- und gesetzeskonform handelt?
4. Müsste nicht das Land den Kommunen die gesamten Mehrkosten erstatten?
5. Hat die Verwaltung diesbezüglich bei der Landesregierung interveniert? Wenn nein, warum nicht? Hier bitten wir um ausführliche Begründung.

Die Verwaltung antwortete in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2013:

Zu Frage 1 und 2: Die Mehrkosten, welche die Stadt Koblenz nach dem derzeitigen Sachstand für das Haushaltsjahr 2013 entstehen, belaufen sich auf rund 43.000 €. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen sind diese eingeplanten Mehrkosten auskömmlich.

Zu Frage 3, 4 und 5: Der Städtetag Rheinland-Pfalz vertritt in oben genannter Angelegenheit die Stadt Koblenz gegenüber dem zuständigen Ministerium. Im Zuge dessen setzte sich der Städtetag bereits seit geraumer Zeit mit dem Ministerium intensiv auseinander. Aus diesem Grund wird auf die ausführliche Korrespondenz zwischen dem Ministerium und dem Städtetag, welche als Anlage beigelegt ist, verwiesen.

Aufgrund der Antworten fragen wir die Verwaltung:

1. Auf S. 427 bis 429 des städtischen Haushaltsentwurfs 2013 werden die Kosten der Schülerbeförderung dargestellt. Auf S. 429 wird wörtlich ausgeführt: „Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 die Schüler der Sekundarstufe I kostenfrei transportiert werden. Deshalb reduziert sich der Einnahmeansatz auf 61.100 €. Im Gegenzug steigen die Einnahmen aus Zuwendungen des Landes (siehe Zeile 2). Mit dieser Gesetzesänderung ist also ein Einnahmeverlust in Höhe von voraussichtlich ca. 500.000 € verbunden.“ Wir fragen nunmehr: Hat sich die Verwaltung verschätzt oder zahlt das Land höhere Zuschüsse oder wurde eine Erhöhung der übrigen Elternbeiträge in dieser Höhe bei der Antwort der Verwaltung einkalkuliert? Wir hatten auch auf Auswirkungen auf den Haushalt gefragt. Liegt demnach eine Mehreinnahme von 457.000 € vor? Wenn ja, bei welcher Haushaltsstelle?